

## Aktuelles zum Familienrecht



### Elterliche Sorge: Übertragung bei Alkoholabhängigkeit der Mutter

Bei teilweise unkontrollierter **Alkoholabhängigkeit** der Kindesmutter kann es geboten sein, das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** als Teil des **Sorgerechts** für das **Kind** auf den Kindsvater zu übertragen.

Diese **Entscheidung** traf das **Oberlandesgericht (OLG)** Naumburg und änderte damit eine vier Jahre zuvor getroffene gerichtliche Regelung ab. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Familiengericht eine frühere Anordnung ändern müsse, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt sei. Hierbei müssten die Vorteile der Neuregelung die mit der Änderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen. Eine einmal erfolgte Zuordnung des **Sorgerechts** solle nicht beliebig wieder aufgerollt werden. Eine **Änderung** komme daher nur in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Umstände seit der Entscheidung verändert hätten oder später solche bekannt geworden seien. Dies sei hier der Fall.

Eine Abänderung des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufgrund der teilweise unkontrollierbaren Alkoholabhängigkeit der Mutter sei hier geradezu geboten. Eine vollständige Heilung und Genesung der Mutter von ihrer Krankheit sei noch nicht erfolgt bzw. abgeschlossen. Die Mutter bedürfe weiterer Unterstützung. Dabei könne sie sich aber nicht, wie in der Vergangenheit geschehen, auf die übergebürliche Mithilfe der erst 12-jährigen **Tochter** stützen. Entsprechend müsse wegen des Wohls und der schützenswerten Interessen des Kindes ein weiterer Verbleib beim Vater erfolgen.

OLG Naumburg, 3 UF 84/08

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

**Maria U. Lottes**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Familienrecht

Erich-Müller-Straße 25

40597 Düsseldorf

Tel. 0211 – 710 37 01

Fax 0211 – 711 96 54

[www.anwaltskanzlei-lottes.de](http://www.anwaltskanzlei-lottes.de)

[info@anwaltskanzlei-lottes.de](mailto:info@anwaltskanzlei-lottes.de)